

Fachsekretariat ECom
Effingerstrasse 39
3003 Bern

24. Februar 2014

Niklaus Mäder, Direktwahl +41 62 825 25 28, niklaus.maeder@strom.ch

Stellungnahme zur ECom-Konzeptidee einer Sunshine Regulierung

Sehr geehrter Herr Tami
Sehr geehrter Herr Burri

Die geplante Einführung der sogenannten Sunshine Regulierung hat Herr Carlo Schmid-Sutter als Präsident der ECom am Stromkongress im Januar 2013 angekündigt. Im Mai/Juni 2013 erläuterte das Fachsekretariat der ECom an ihren Workshops erstmals das Feedback-Konzept, bei dem gewisse Indikatoren geprüft werden und die Verteilnetzbetreiber (VNB) über das Ergebnis informiert werden.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 hat das Fachsekretariat der ECom nun je Vertreter von Endverbraucherorganisationen und der Branche eingeladen, um über ihre Konzeptidee zur Sunshine Regulierung zu informieren und erste Fragen zu beantworten. Am 27. November 2013 fand die Sitzung mit Vertretern des VSE und weiteren Interessensgruppen der Branche statt. Dabei hat das Fachsekretariat die Branche eingeladen bis am 28. Februar 2014 eine Stellungnahme zur Konzeptidee der Sunshine Regulierung und im Grundsatz zu den vorgeschlagenen Indikatoren abzugeben. Die Branche wird anschliessend eingeladen an der Operationalisierung der Indikatoren mitzuarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Konzeptidee «Sunshine Regulierung» äussern zu können. Als Branchendachverband der Elektrizitätswirtschaft nimmt der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) diese Möglichkeit auch im Namen der ebenfalls zur Stellungnahme eingeladenen Interessengruppierungen Swisselectric und DSV wahr.

Anhand der Informationen, die das Fachsekretariat der ECom dem VSE übermittelt hat, erläutern wir zunächst unter dem ersten Abschnitt ‚Ausgangslage‘ unser Verständnis der geplanten Sunshine Regulierung. In den Abschnitten II – IV gehen wir auf die verschiedenen Aspekte der Konzeptidee ein. Abschliessend fassen wir die Kernbotschaften unserer Stellungnahme nochmals zusammen.

1. Ausgangslage

Gemäss den Informationen und den abgegebenen Unterlagen des Fachsekretariats stellt die Sunshine Regulierung ein zusätzliches Instrument der ECom im Rahmen der geltenden



Cost-Plus Regulierung dar. Damit soll die Anzahl der formellen Prüfungsverfahren reduziert werden und die Regulierungsaktivitäten auf kleinere und mittlere EVU ausgedehnt werden. Die ECom stützt sich dabei auf Art. 22 Abs. 6 des StromVG (Veröffentlichung) und Art. 19 des StromVV (Effizienzvergleiche).

Die Konzeptidee sieht vor, Indikatoren aus den Bereichen (1) Versorgungsqualität, (2) Angemessene Kosten und Tarife, (3) Wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt und (4) Compliance zu definieren. Diese sollen für jeden Schweizer VNB erhoben werden. Die hierfür notwendigen Daten sollen vorwiegend aus den Daten gezogen werden, die im Rahmen der bisherigen Reportingpflichten erhoben werden. Gemäss den Aussagen des Fachsekretariats der ECom soll der zusätzliche Aufwand für die VNB sehr gering gehalten werden.

Das Fachsekretariat sieht vor, die Ergebnisse den einzelnen VNB mitzuteilen. Dadurch erhält der VNB die Information, in welchen Bereichen die ECom eine Verbesserung erwartet. Da die ECom gemäss ihren Ausführungen an ihren Workshops im Frühsommer 2013 sowie ihrer Aktennotiz zur Sitzung vom 27. November 2013 ungünstige Werte eines Unternehmens als Anlass für eine formelle Kostenprüfung nehmen kann, wird ein starker Anreiz zur Verbesserung in diesen Bereichen geschaffen.

Das Fachsekretariat sieht weiter vor, in Ergänzung zu den bereits publizierten Werten, wie Tarifen und Tarifvergleichen, zusätzliche Indikatoren zu veröffentlichen. Die Ergebnisse werden dabei kategorisiert (2er, 3er, oder 5er Skala) und entweder als Übersicht pro VNB (Ampeln) oder pro Indikator (Karten) dargestellt. Durch die mögliche Reaktion aus der Öffentlichkeit, soll der Anreiz zur Verbesserung weiter erhöht werden.

Das Fachsekretariat geht aufgrund einer Einschätzung des Datenschutzbeauftragten davon aus, dass die gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung der Indikatoren gegeben ist, wobei allerdings eine Änderung des StromVV notwendig ist.¹

2. Entwicklung des Regulierungsrahmens

In der wissenschaftlichen Diskussion wurde die Sunshine Regulierung bisher nicht vertieft behandelt. Untersucht wurden Praxisbeispiele, vor allem im Sektor Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Als Wirkungsmechanismus der Sunshine Regulierung wird dabei in erster Linie öffentlicher Druck («shame and blame») identifiziert, wie die folgenden Zitate zeigen:

- «[...] sunshine regulation. This means that each operator's performance is compared, publicly disclosed and discussed (without any formal penalty) to place public pressure on those with poor performance and to recognize the best practices»²

¹ Wir bitten das Fachsekretariat um die Zustellung des entsprechenden Berichts des Datenschutzbeauftragten.

² <http://www.iwwaterwiki.org/xwiki/bin/view/Articles/RegulationofWaterandWastewaterServicesAninternationalcomparison>

- «Sunshine method works: Water utilities directors are worried with the color of the balls they get; They become ashamed with red balls and seek the reason for it and correct their performance.»³

Bei der Motivation zur Schaffung von Transparenzmassnahmen ist aus Sicht des VSE klar zwischen der Veröffentlichung von Informationen aufgrund eines genuinen Interesses der Netznutzer und dem «shame and blame» Ansatz zu unterscheiden.

Transparenz wird im regulierten Bereich bereits heute durch die Veröffentlichung der Netznutzungstarife, der Jahressumme der Netznutzungsentgelte, der Elektrizitätstarife sowie der Jahresrechnungen aller Netzbetreiber geschaffen. Gerade die Tarifübersicht, welche die ElCom auf ihrer Homepage veröffentlicht, trägt zur Information der Öffentlichkeit bei. Diese zeigt aber auch, dass solche eindimensionale Vergleiche keine direkten Rückschlüsse auf die Leistung und Qualität der einzelnen Netzbetreiber erlauben. Wie die ElCom auf ihrer Homepage selber ausführt, können Elektrizitätstarife aus verschiedenen Gründen hoch oder tief ausfallen und widerspiegeln nicht die Effizienz des Netzbetriebs.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Versorgungsaufgaben und der Heterogenität der Branche ist eine Veröffentlichung von weiteren Informationen, mit dem Ziel öffentlichen Druck zu erzeugen, kritisch zu betrachten. Die Veröffentlichung von Kennzahlen, bei denen die ElCom strukturelle Unterschiede nicht angemessen berücksichtigt, ist für die betroffenen Unternehmen nicht akzeptabel.

Eine Erweiterung des aktuellen Regulierungsmodells um «shame and blame» Elemente ist im Rahmen des StromVG nicht vorgesehen. Zudem ist die Idee des öffentlichen Prangers grundsätzlich nicht Bestandteil des bestehenden Rechtsrahmens. Dies unterstreicht beispielsweise die Aussage des Solothurner Verwaltungsgerichts vom Dezember 2013 in Bezug auf Steuerschuldner: «Der "Pranger" ist auf bundesrechtlicher Ebene abgeschafft»⁴.

Der VSE ist bereit, die Diskussion über eine Weiterentwicklung des aktuellen Regulierungssystems zu führen. Bei der Diskussion zur Veröffentlichung weiterer Informationen muss jedoch klar der Transparenzgedanke motiviert durch ein genuines öffentliches Interesse im Vordergrund stehen. Der VSE lehnt Veröffentlichungen, die durch «shame and blame» motiviert sind, ab. Folglich erachtet es der VSE als notwendig, das geplante Regulierungsinstrument nicht Sunshine, sondern beispielsweise Transparenz Regulierung zu nennen.

3. Anwendungs- und Wirkungsbereiche der Indikatoren

Innerhalb des aktuellen Regulierungsrahmens sieht der VSE drei unterschiedliche Anwendungs- und Wirkungsbereiche der zu definierenden Indikatoren, welche jeweils eine differenzierte Betrachtung erfordern.

³ http://www.iwahq.org/ContentSuite/upload/iwa/Document/Presentation_Simoes.pdf

⁴ Gutheissung der Beschwerde gegen den Gemeinderat von Egerkingen wegen der Veröffentlichung der Namen von Steuerschuldner durch Verwaltungsgericht des Kantons Solothurns (vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 12.12.2013, Seite 15).

3.1 Information an die VNB (Feedback)

Die EICom hat im Sommer 2013 das Konzept von positiven und negativen Feedbacks an die VNB zu acht Indikatoren vorgestellt. Diese Indikatoren basieren auf den Daten der Kostendeclaration und werden auch in der vorgestellten Konzeptidee Sunshine Regulierung weitergeführt.

Die Branche begrüsst die standardisierte Rückmeldung eines erweiterten Sets von Indikatoren für die VNB. Sie zeigen den VNB die prioritären Aspekte des Regulators bei der Erfüllung seines Prüfungsauftrages auf. Durch diese Information erhält der VNB die Chance, möglicherweise ein aufwendiges Verfahren zu vermeiden. Dies schafft einen starken Anreiz zur detaillierten Überprüfung der Daten, zum besseren Verständnis der eigenen individuellen Strukturen und letztendlich zur Verbesserung der Kosteneffizienz und der Qualität im Rahmen der individuellen Versorgungsaufgabe.

Der VSE erachtet diese Feedbacks deshalb als win-win-Situation für den Regulator und die VNB. Bei der Auswahl und der Operationalisierung ist es neben der Vergleichbarkeit der Ergebnisse zentral, den zusätzlichen Aufwand für die VNB möglichst gering zu halten. Dies gilt insbesondere bei zusätzlichen Reportings von Daten, die die VNB heute nicht bereits selbst erheben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass insbesondere bei den kleineren und mittleren VNB die Effizienz- und Qualitätssteigerungspotenziale durch die zusätzlichen Aufwände neutralisiert oder gar übertroffen werden.

3.2 Information an die Öffentlichkeit

Aus Sicht des VSE ist die gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung der meisten vorgeschlagenen Indikatoren nicht gegeben. Der von der EICom als rechtliche Grundlage angeführte Art. 22 Abs. 6 StromVG regelt lediglich die Informationen (Bericht) über die Tätigkeiten der EICom.

Der VSE anerkennt das Bedürfnis der Kunden und weiterer Stakeholder, Informationen zu den Leistungen ihres jeweiligen VNB sowie im Quervergleich zu erhalten. Der VSE unterstützt deshalb Transparenzmassnahmen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, die diesem Bedürfnis entsprechen.

Die Anforderungen an Indikatoren, die einen echten und fairen Informationsgewinn darstellen, sind sehr hoch. Einerseits müssen die Indikatoren leicht verständlich sein, andererseits müssen sie auch tatsächlich für alle VNB vergleichbare Aussagen transportieren und somit hohen methodischen Anforderungen genügen. Ansonsten wird die Veröffentlichung zu Fehlinformationen statt zu einem Transparenzgewinn und damit zu ungerechtfertigten Anschuldigungen führen sowie falsche Anreize setzen.

Für den VSE steht deshalb fest, dass es Indikatoren gibt, die im Sinne eines Feedbacks an die VNB effektiv sind, jedoch den Anforderungen einer Veröffentlichung nicht genügen und den Zielen des neuen Regulierungsinstruments nicht dienen würden. Insbesondere würden vielmehr zusätzliche aufwendige Verfahren resultieren anstatt solche vermieden. Entsprechend muss für jeden einzelnen Indikator die Veröffentlichung geprüft und abgewogen werden. Der VSE setzt sich dafür ein, dass die EICom gemeinsam mit der Branche ein Teilset derjenigen Indikatoren definiert, die veröffentlicht werden können.

Unabhängig davon, ob der Regulator die Indikatoren veröffentlicht, muss er garantieren können, dass die Vergleiche zwischen den VNB korrekt sind und bei den Vergleichen strukturelle Unterschiede der VNB sachgerecht berücksichtigt wurden. Dafür bedarf es für jeden Indikator mindestens zwei unveröffentlichter Testläufe. Zudem müssen die VNB jeweils vor der Veröffentlichung genügend Zeit zur Einsicht in die Ergebnisse erhalten, um mögliche Fehler und Missinterpretationsmöglichkeiten zu vermeiden. Dabei muss der VNB die Möglichkeit haben, vor Veröffentlichung die Indikatoren von einer unabhängigen Stelle prüfen zu lassen.

Die eingeschränkte Veröffentlichung von Indikatoren reduziert die Effektivität des neuen Regulierungsinstruments nicht. Auch die nicht veröffentlichten Indikatoren setzen als Feedback für die VNB und als Informationsgrundlage des Regulators bereits starke Verbesserungsanreize.

3.3 Aufgreifkriterium für ein formelles Kostenprüfungsverfahren

Die Verwendung von Indikatoren als Aufgreifkriterium kombiniert mit der entsprechenden standardisierten Information an die VNB erachtet der VSE als wirksames Regulierungsinstrument. Hier liegt nach Ansicht der Branche das grösste Potenzial, aufwendige Verfahren zu vermeiden. Hingegen ist innerhalb eines Verfahrens in jedem Fall auf die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall und nicht nur auf einzelne Indikatoren abzustellen. Daran darf auch eine allfällige Zustimmung der Branche zur Verwendung gewisser Indikatoren nichts ändern.

Das Fachsekretariat stützt dieses Verständnis in seiner Aktennotiz zur Sitzung vom 27. November 2013 und schreibt «Ungünstige Werte bei den Indikatoren können ein Grund für eine vertiefte Prüfung bilden» (zu Frage 1) und «[...] die Ergebnisse [der Kostenvergleiche] haben keinen direkten Einfluss auf die Erlöse der Stromversorgungsunternehmen» (zu Frage 4).

4. Auswahl der Indikatoren

Der VSE unterstützt den Ansatz der EICOM, neben der Dimension ‚Kosten und Tarife‘ die weiteren Dimensionen der Leistungen der VNB abzubilden. Insbesondere begrüsst der VSE neben den Kosten auch die Qualität der Schweizer VNB zu erheben und darzustellen. Diese beiden Dimensionen sind immer langfristig und gleichzeitig zu betrachten.

Bei der Auswahl der Indikatoren ist in jedem Fall der Erfassungsaufwand der Indikatoren zu berücksichtigen.

4.1 Indikatoren: Versorgungsqualität

Wie oben erwähnt, begrüsst der VSE die Erhebung und Veröffentlichung von Qualitätskennzahlen. Aus Sicht des VSE stellen die Kennzahlen SAIDI, CAIDI und SAIFI (Continuity of Supply) die wichtigsten Indikatoren zur Versorgungsqualität dar. Der Informationsgehalt für die Öffentlichkeit ist besonders gross, da sie auch international erhoben werden und deshalb einen Vergleich mit anderen Ländern erlauben. Sie werden aktuell bei den 90 grössten VNB der Schweiz erhoben. Bei der Operationalisierung der Indikatoren ist es wichtig, dass Durchschnittswerte über mindestens fünf Jahre verwendet werden.

Die Erhebung der Spannungsqualität ist zweifelsfrei ebenfalls eine wichtige Qualitätskennzahl. Hier ist jedoch bei der Operationalisierung auf den zusätzlichen Aufwand für die VNB zu achten. Damit auch hier nicht «Äpfel mit Birnen» verglichen werden, ist eine genaue Definition der Messmethode und der Messparameter (Messdauer, Zeitdauer für Mittelwertbildung, etc.) unumgänglich.

Die Darstellung der kommerziellen Qualität ist ein interessanter Ansatz. Der VSE ist offen diesen Ansatz aktiv bei der Operationalisierung weiterzuverfolgen. Der Erhebungsaufwand dürfte für einige der vorgeschlagenen Indikatoren allerdings unverhältnismässig hoch sein. Weiter ist darauf zu achten, dass lediglich Leistungen des VNB in seiner Rolle als Netzbetreiber oder Grundversorger (regulierter Bereich) erhoben werden. Dabei sollen die Indikatoren eindeutig dem regulierten Netzbereich oder dem regulierten Energiebereich zugeordnet werden.

4.2 Indikatoren: Angemessene Kosten und Tarife

Aus den dem VSE zur Verfügung gestellten bzw. präsentierten Unterlagen geht hervor, dass das Fachsekretariat bei dieser Dimension die Höhe der Energietarife der Grundversorgung, der Kosten und Gewinne im Energievertrieb der Grundversorgung als auch die Höhe der Netzkosten vergleichen möchten.

Der VSE akzeptiert den Tarifvergleich im bestehenden Umfang, der neben den Energietarifen (Grundversorgung) auch die Netznutzung sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen umfasst. Hingegen steht der VSE den vorgeschlagenen Netzkostenvergleichen teilweise sehr kritisch gegenüber.

Der VSE lehnt insbesondere Einzelkostenvergleiche wie beispielsweise für «Kosten & Gewinn» im Vertrieb (95-CHF-Regel) oder für die Kosten von Lastgangmessungen (600-CHF-Kriterium) strikt ab. Auf dieser Basis können selbst bei exakter Definition, keine verlässlichen Rückschlüsse auf Ineffizienzen gezogen werden. Vielmehr können solche vereinfachten Vergleiche im Widerspruch zu effizienten Gesamtprozessen stehen und falsche Anreize setzen. Die Gegenüberstellung von Einzelkostenvergleichen setzt als Massstab einen Netzbetreiber voraus, den es in der Realität nicht gibt. Dies verdeutlicht folgende Analogie: In einem Zehnkampf gewinnt derjenige, der über alle Disziplinen zusammengenommen die meisten Punkte erzielt. Man muss nicht jede einzelne Disziplin gewinnen. So ist es auch bei der Effizienz von Netzbetreibern. Der effizienteste Netzbetreiber kann aufgrund seines Ressourceneinsatzes durchaus bei einer Parameterausprägung nur durchschnittlich sein. Andere Netzbetreiber haben eine andere Ressourcenzusammensetzung und können in einer Teildisziplin der Beste sein. Einzelkostenvergleiche würde die EVUs zwingen sich in jeder Teildisziplin mit dem vermeintlich Besten zu messen. Es würde ein realitätsferner Effizienzmassstab geschaffen, der nicht erreichbar ist.

Bereits das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juni 2013 in Sachen «Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (BVG: A-2876/2010)» festgehalten, dass ein Betriebskostenvergleich ohne Berücksichtigung von Störfaktoren (z.B. nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen) nicht aussagekräftig sei. Auch entspreche ein solch vereinfachtes Vorgehen nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 19 Abs. 1 StromVV. Aus Sicht des VSE sind solche Einzelkostenvergleiche deshalb auch keinesfalls als Information für die Öffentlichkeit zulässig und auch nicht als Feedback oder Aufgreifkriterium geeignet.

Der VSE erachtet für Netzkostenvergleiche ausschliesslich mehrdimensionale Gesamtkostenvergleiche (Effizienzvergleiche) als sachgerecht. Für die Effizienzvergleiche dürfen ausschliesslich wissenschaftlich anerkannte und in der Praxis bereits angewendete Benchmarkingmethoden eingesetzt werden. Da es keine «richtige» Benchmarkingmethode gibt, müssen bei den Untersuchungen möglichst mehrere Methoden parallel berücksichtigt werden. Zumindest muss je eine parametrische und eine nicht-parametrische Methode verwendet werden. Um nicht Unternehmen mit unterschiedlichen Strukturvoraussetzungen untereinander zu vergleichen, müssen die VNB vor dem Benchmarking in geeignete Struktur-/Technologieklassen eingeteilt werden. Ein Vergleich von «Äpfel mit Birnen» würde zu einem nicht sachgerechten Ergebnis führen. Die Methodenauswahl, die Berechnungen und die Ergebnisse müssen für die VNB nachvollziehbar sein.

Weichen die Effizienz-Ergebnisse eines VNB aus den verschiedenen Benchmarkingmethoden voneinander ab, so muss grundsätzlich die «Unschuldsvermutung» gelten («in dubio pro reo»). Entsprechend ist bei der Indikatorbildung eine «Best Of»-Abrechnung anzuwenden, d.h. es wird jeweils der höchste Effizienzwert gezählt.

Bei der Beschreibung der In-/Outputverhältnisse müssen möglichst viele Kostentreiber berücksichtigt werden, damit durch Strukturunterschiede bedingte Kostenunterschiede bestmöglich erklärt werden. In der Kostentreiberanalyse ist auch die Verwendung mehrerer Modelle (Parametersets) in Betracht zu ziehen.

In Anlehnung an den Art. 19 StromVV müssen die unterschiedlichen Amortisierungsgrade und die unterschiedlichen betrieblichen Rechnungslegungspraxen der VNB Berücksichtigung finden. Der VSE schlägt daher vor, dass mit kalkulatorischen Kosten und mit standardisierten (vergleichbar gerechneten) Kosten gerechnet wird. Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass bei allen VNB die kalkulatorischen Zinskosten mit dem gleichen WACC berechnet wurden.

Die Veröffentlichung ist nach der Operationalisierung und nach Vorliegen erster Ergebnisse des Effizienzvergleichs aus der Vollerhebung vertieft zu diskutieren. Weichen die Effizienzwerte eines VNB zu stark voneinander ab, liegen Effizienzwerte unter 80%⁵ oder scheinen die Effizienzwerte aus anderen Gründen unplausibel, so ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse nicht zulässig.

4.3 Indikatoren: Wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt

Die Dimension «Wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt» fällt nicht unter den regulierten Bereich. Entsprechend kann sie nicht teil des geplanten Regulierungsinstruments sein. Zudem sind die beiden vorgeschlagenen Indikatoren ungeeignet, diese Dimension abzubilden.

Die für Messkosten angewendete 600-Franken-Regel stellt keine Wettbewerbskennzahl dar. Die Netzkosten werden unter dem Indikator «Netzkostenvergleich» bereits berücksichtigt. Der VSE lehnt Einzelkostenvergleiche grundsätzlich ab (vgl. oben).

⁵ Vgl. Prof. Dr. Massimo Filippini «Messung der produktiven Effizienz in EVU - Eine Anwendung zur Anreizregulierung in der Schweiz» Zürich, 25. März 2011.

Werden für Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhoben, so ist dies keine Wettbewerbskennzahl. Zudem würde dieser Indikator der Dimension Compliance angehören. Entsprechend gelten die gleichen Grundsätze wie für Compliance Indikatoren.

4.4 Indikatoren: Compliance

Die Prüfung des Einhaltens gesetzlicher Vorschriften ist eine zentrale Aufgabe der ECom. Der VSE begrüsst es deshalb, die VNB hierzu standardmässig zu informieren, um gegebenenfalls Verfahren verhindern zu können, Grundsätzlich muss jedoch die Annahme gelten, dass Gesetze eingehalten werden. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist unüblich, das Einhalten von Gesetzesvorschriften öffentlich festzuhalten. Trotz diesen Bedenken steht der VSE der Veröffentlichung einiger eindeutiger Compliance Indikatoren offen gegenüber. Die Veröffentlichung eines Indikators, ob eine Vorschrift «korrekt» eingehalten wurden, ist jedoch aufgrund des (rechtlichen) Interpretationsspielraum nicht zulässig.

5. Kernbotschaften

Zum Regulierungsansatz - Anwendungs- und Wirkungsbereich der Indikatoren

- Verwendung der Indikatoren als Feedbacks an die VNB
 - Der VSE unterstützt die Weiterführung und den Ausbau eines standardisierten Feedbacks an die VNB anhand von Indikatoren.
 - Der VSE erachtet die Feedbacks als effektives Regulierungsinstrument. Da der VNB durch eine Verbesserung seiner Werte ein allfälliges aufwendiges Prüfverfahren vermeiden kann, wird ein starker Verbesserungsanreiz gesetzt.
- Veröffentlichung der Indikatoren
 - Die gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung der meisten Indikatoren ist nicht gegeben. Der VSE anerkennt jedoch die Informationsbedürfnisse der Netzkunden zu den Leistungen ihres jeweiligen VNB.
 - Die Veröffentlichung eines Indikators muss jeweils durch ein genuines öffentliches Interesse an den Informationen motiviert sein. Hingegen lehnt der VSE die Veröffentlichung zur Erzeugung öffentlichen Drucks («shame and blame») ab, denn eine Erweiterung des aktuellen Regulierungsmodells um «shame and blame»-Elemente ist im StromVG nicht vorgesehen. Folglich ist auch der Begriff Sunshine Regulierung ungeeignet. Eine Alternative wäre Transparenz Regulierung.
 - Die Veröffentlichung eines Indikators darf zu keinen ungerechtfertigten Anschuldigungen führen und keine falschen Anreize setzen. Andernfalls würde auch das Ziel der Verfahrensreduzierung gefährdet.
 - Die allfällige Veröffentlichung ist für jeden einzelnen Indikator und unter Einbezug der Branche im Laufe der Erarbeitung noch genau zu prüfen
- Verwendung im Prüfverfahren
 - Die Verwendung der Indikatoren im Rahmen von formellen Prüfungsverfahren ist innerhalb der Cost-Plus Regulierung auf die Verwendung als Aufgreifkriterium zu beschränken.

Zu den vorgeschlagenen Indikatoren

- Der VSE unterstützt den Ansatz, möglichst alle Dimensionen der Leistungen der VNB im regulierten Bereich darzustellen, insbesondere die Qualitätsdimension.

- Der VSE unterstützt Qualitätsindikatoren, sofern der Erhebungsaufwand gering ist und lediglich Leistungen im regulierten Bereich betrachtet werden.
- Der VSE lehnt Einzelkostenvergleiche wie beispielsweise für «Kosten & Gewinn Vertrieb» (95-CHF-Regel) oder die Kosten von Lastgangmessungen (600-CHF-Kriterium) ab.
- Der VSE erachtet bei «Netzkostenvergleichen» ausschliesslich mehrdimensionale Gesamtkostenvergleiche (Effizienzvergleiche) als sachgerecht. Eine allfällige Veröffentlichung ist nach Vorliegen erster Ergebnisse zu prüfen.
- Der VSE ist der Ansicht, dass auf die Dimension «Wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt» zu verzichten ist, da diese Dimension nicht unter den regulierten Bereich fällt.
- Der Veröffentlichung einiger eindeutiger Compliance Indikatoren steht der VSE offen gegenüber. Die Veröffentlichung eines Indikators, ob eine Vorschrift «korrekt» eingehalten wurden, ist jedoch aufgrund des (rechtlichen) Interpretationsspielraum nicht zulässig.
- Der Regulator muss garantieren können, dass die Vergleiche bei jedem einzelnen Indikator korrekt und sachgerecht sind und dass die strukturellen Unterschiede der VNB entsprechend berücksichtigt wurden. Die Vergleiche sollen für die VNB nachvollziehbar sein.

Zum weiteren Vorgehen

- Die Branche ist interessiert und bereit, bei der Auswahl und Operationalisierung von sinnvollen Indikatoren mitzuarbeiten.

Für die Berücksichtigung der obigen Überlegungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Stefan Muster
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung